

Bad Doberan (bis 1921 Doberan), Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Stadtrecht seit dem Jahr 1879.
Stadtname seit 1921: Bad Doberan.
Heute Stadt im Landkreis Rostock,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Doberan:

Sechs Frauen und ein Mann.

Eine Frau starb auf dem Scheiterhaufen.

- | | |
|---|--|
| -1593 die Ganszowsche.
Sie besagte in der gütlichen Befragung (ohne Folter) die Malechowsche (ihre Schwester) und die Steinhagensche wegen Zauberei.
Der Ausgang des Verfahrens unbekannt
(Lorenz, Sönke, II,1, S.184 – 185) | Urteil unbekannt |
| -1593 die Malechowsche.
Sie wurde besagt von ihrer Schwester / der Ganszowschen.
Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock war Besagung nicht ausreichend für Klageerhebung.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 184 – 185) | Besagung nicht ausreichend für Klageerhebung |
| -1593 die Steinhagensche.
Sie wurde besagt von der Ganszowschen.
Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock war Besagung nicht ausreichend für Klageerhebung.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 184 – 185) | Besagung nicht ausreichend für Klageerhebung |
| -1596 eine Frau namens Trine.
Die Frau wurde von Bauern der Zauberei bezichtigt und inhaftiert.
Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde mit der Auflage:
erneute Vorstellung bei Gerichtsherrn bei Vorlage von Indizien bzgl. Zauberei.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 203) | Haftentlassung |
| -1600 Anna Briers.
Die Frau wurde von mehreren Bauern wegen Zauberei verklagt.
Sie starb auf Scheiterhaufen.
Anna Briers besagte Maria Schlotmanns (siehe Verfahren Neubukow 1600).
Das Verfahren wurde von Dietrich von Lützwow und Jochim Wullenweber – Hauptmann und Küchenmeister zu Doberan geführt. | Verbrannt |

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 235 – 236, 236, 237)

- 1611, Heinrich Barthram. Urteil unbekannt
Verfahren wegen angeblichen Missbrauchs von Hostien.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock vom
26. Juni 1611 zunächst Sammlung von Zeugenaussagen
und dabei Bewertung des angeblichen Missbrauchs
von Hostien.
In weiterer Belehrung vom 19. Dezember 1611 verfügte
Fakultät die Inhaftierung des Beschuldigten und
das Schrecken mit der Folter.
Nach seinen Aussagen beim Schrecken mit der Folter
war erneute Belehrung einzuholen.
Das Urteil im Verfahren ist nicht bekannt.
Das Verfahren führten der Hauptmann und
der Küchenmeister zu Doberan.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 488 – 489, 501)

- 1647 Sanna Wiesen. Haftentlassung
bis Verfahren wegen Verdacht der Hexerei.
1648 Die Beschuldigte wurde inhaftiert.
Sanna Wiesen und ihr Mann beklagten sich in
einem Bittgesuch, dass sie durch die zu stellende Kautions
um Haus und Hof und somit an den Bettelstab
gebracht würden.
Die Juristenfakultät Rostock entschied nun,
dass Sanna Wiesen für den Fall, dass sie keine Bürgen
als Ersatz für die Kautions stellen könne, auf einen Eid hin
entlassen werden sollte.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich.
(Zagolla, Robert, S. 461)

Quellen:

Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1
Die Quellen,
Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

Zagolla, Robert:
Folter und Hexenprozess.
Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock
im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),
Bielefeld 2007

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com